



KINDER, KINDER

Zuschüsse, Hilfen und Fördermöglichkeiten für Familien

Wo gibt es Unterstützung für Familien? Welche Zuschüsse können beantragt werden und wie kann am Monatsende noch etwas Geld übrigbleiben?

Kindergeld

Seit dem 01. Januar 2023 pro Kind 250 € - u. U. auch Anspruch für Kinder bis 25 Jahre in Erstausbildung.

Elterngeld

- finanzielle Unterstützung nach der Geburt
- 65 % des bisherigen Einkommens (mind. 300,- €, max. 1.800,- € p. Monat)
- grundsätzlich: Basiselterngeld für 12/14 Monate, Teilzeitarbeit bis 32 h/W möglich, voller monatlicher Anspruch **oder** ElterngeldPlus (24/28 Monate, Teilzeit 32 h/W möglich) mit halbem monatlichem Anspruch, Kombinationen möglich
- zusätzlich: Partnerschaftsmonat und Geschwisterbonus möglich

Kinderzuschlag

- zusätzlich zum Kindergeld zu beantragen für Familien mit geringem Einkommen, max. 250,- € pro Kind
- Voraussetzung u. a.: Bruttoeinkommen mind. 900,- € bei Paaren, Höchstgrenze wird individuell ermittelt

Steuervorteile

- Anrechnung von Werbungskosten, z. B. Kitaplatz
- Pflegepauschbetrag oder Behindertenpauschbetrag für Kinder mit Behinderung bzw. Pflegebedarf
- Kinderfreibetrag: insgesamt 6.024,- € + Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf der Kinder in Höhe von 2.928,- €
→ Achtung: Entweder Kindergeld oder Kinderfreibeträge
- steuerliche Vergünstigungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerker (§ 35a EstG)
- steuerlicher Entlastungsbetrag für Alleinerziehende: 4260,- €, ab dem 2. Kind zusätzlich jeweils 240,- €
- Ausbildungsfreibetrag: 1.200,- €

Homeoffice-Pauschale

Werbungskosten von je 6,- € pro Tag für max. 210 Tage pro Jahr. Die Pauschale gilt nun auch, wenn kein häusliches Arbeitszimmer zur Verfügung steht.

Familienerholung

Angebot der Bundesarbeitsgemeinschaft mit vergünstigten Preisen in über 80 teilnehmenden Erholungszentren. Mehr dazu: www.bag-familienerholung.de/.

Eigentumsförderung

- geplanter Start: Juni 2023
- zinsgünstige KfW-Kredite für Familien mit Kind (140.000,- € bis max. 240.000,- €)
- Bedingung: Einkommensgrenzen, Neubauten zur eigenen Nutzung, mind. Standard: klimafreundliches Gebäude

Gas- und Strompreisbremse

Gaspreisbremse: ab März 2023 - für 80 % des im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauches: 12 Cent pro kWh/Fernwärme 9,5 Cent pro kWh. Rest = regulärer Preis. Anpassung des Abschlags soll automatisch erfolgen.

Strompreisbremse: Deckelung der Kosten auf 40 Cent pro kWh brutto für 80 % des Vorjahresverbrauchs – Rest = regulärer Preis. Start: Januar, Anpassung aber erst ab März 2023.

Härtefallfond für Heizen (Öl, Pellets, Briketts o. Flüssiggas)

- Härtefallfond für Privathaushalte, welche 2022 das Doppelte des Durchschnittspreises des Vorjahres bezahlt haben
- nur offizielle Rechnungen bis zum Stichtag 01.12.2022 werden berücksichtigt
- Antragstellung: je Bundesland, teilw. noch nicht möglich
- mind. 100,- € und max. 2000,- € als Zuschuss
- Eidesstaatliche Erklärung zur Bestätigung der Brennstoffrechnung notwendig.